

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 8. Februar 2019

Seite 14

72. Jahrgang – Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur
Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blau-
zungenkrankheit

Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur
Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blau-
zungenkrankheit

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit Tiergesundheitsrechtliche Allgemein- verfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem ersten Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen

lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Registriernummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe als wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2019 unwirksam.

Coburg, 31.01.2019
Landratsamt Coburg

Zingler
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfszuschuss für Rinder. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/IPOR-TAL.wwwpub_page.show?docname=11258989.PDF
(Anmerkung: Stand Dezember 2017)

Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht; Tiergesundheitsrechtliche Allgemein- verfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Registriernummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2019 unwirksam.

Coburg, 30.01.2019
Stadt Coburg
i.A.

Kuballa
Ltd. Rechtsdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfszuschuss für Rinder. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖